



Verbraucherinsolvenz England

von Dr. Ulrich Wiedemann

Berlin/London- usw -: „Insolvenztourismus“, „Forum Shopping“ oder „Hopping“ im Ausland in Bezug auf die Schuldenbereinigung oder private Insolvenz sind zunehmend Themen der anwaltlichen Beratungspraxis auch in Deutschland. England, Frankreich, Österreich sind je nach Einzelfall bevorzugte Ziele, Polen eher weniger.

Die Möglichkeit der Entschuldung nach einer anderen Rechtsordnung innerhalb der EU für deutsche und

österreichische Staatsbürger

Spätestens seit dem Jahre 2001 besteht in Deutschland für Schuldner gleichgültig, ob es sich hierbei um Geschäftsleute oder Privatpersonen handelt, die Möglichkeit, sich nicht nur nach dem Bestimmungen der seit dem Jahre 1999 bestehenden Insolvenzordnung zu entschulden, sondern auch nach einer Rechtsordnung eines anderen EU – Mitgliedsstaates, sofern die betreffende Person sich in Deutschland abmeldet, den Wohnsitz in das entsprechende EU – Mitgliedsland verlegt und das Verbraucherinsolvenzverfahren nach der Rechtsordnung dieses Staates durchläuft und dann durch Beschluss des dortigen Gerichts entschuldet wird.

Dass dies möglich wurde, ist im Grunde eine zwingende Folge der für alle Bürger der EU postulierten Niederlassungs- und auch Erwerbsfreiheit. Wenn man sich in einem anderen EU – Land, gleichgültig wie lange, niederlassen kann, muss es auch möglich sein, sich nach dem Recht des Staates, in dem man lebt, zu entschulden.

Eine entsprechende EU – Verordnung aus dem Jahre 2000 (vom 29.5.2000, Nr. 1346/2000), welche zum 31.5.2002 in Kraft trat, hat dies für alle Mitgliedsstaaten postuliert und somit den deutschen Gesetzgeber aufgefordert, diese Verordnung umzusetzen. Das höchste deutsche Zivilgericht, der Bundesgerichtshof, hat in einem Beschluss aus dem Jahre 2001 (Az IX ZB 51/00) unter Zugrundelegung dieser EU – Verordnung festgestellt, dass eine nach einem EU – Mitgliedsstaat durchgeführte Entschuldung eines deutschen Staatsbürgers durch die deutsche Rechtsordnung, und damit auch durch die Gläubiger, anzuerkennen ist. Die entscheidende Passage dieses Beschlusses soll wie folgt zitiert werden:

„Wenn sich ein deutscher Staatsbürger ins Ausland begibt und sich dort einem Verfahren zur Restschuldbefreiung unterwirft, welches den Regeln der deutschen Insolvenzordnung, insbesondere in Bezug auf die Vermögensverwertung, grundsätzlich entspricht, so ist eine dort erteilte Restschuldbefreiung auch im Inland anzuerkennen.“

Damit hat das höchste deutsche Zivilgericht bestätigt, dass sich jeder Schuldner nach dem Recht eines anderen EU – Staates entschulden kann, sofern (was insbesondere bei den neuen osteuropäischen Mitgliedsstaaten nicht immer der Fall ist) es in dem Staat stabile rechtliche Grundlagen gibt und die betreffende Person in dem gesamten Zeitraum der Durchführung der Verbraucherinsolvenz in diesem Staate lebt.

Warum die derzeitige rechtliche Situation in Deutschland für Schuldner im Vergleich zu der Situation anderer EU – Länder unbefriedigend ist:

Zunächst einmal sei in Erinnerung gerufen, dass es bis zum 1.1.1999 zumindest überhaupt nicht die Möglichkeit gab, sich zu entschulden. Personen, die in die Schuldenfalle geraten waren, waren für faktisch den Rest ihres aktiven Berufslebens von vielen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aktivitäten ausgeschlossen, denn Titel hatten und haben eine Rechtskraft für 30 Jahre. Umgekehrt konnten sie auch nicht wieder aktive Mitglieder dieser Gesellschaft werden. Es bedurfte eines langen Prozesses und der Überwindung vieler Interessensverbände von Gläubigern, bis es durch das Inkrafttreten der Insolvenzordnung im Jahre 1999 überhaupt möglich wurde, sich in einem dort festgesetzten Zeitrahmen zu entschulden. Es überwog die Erkenntnis, dass es auch wirtschaftlich keinen Sinn mache, diesen Personenkreis für den Rest ihres Berufslebens von der aktiven gesellschaftlichen Teilnahme auszuschließen und diesen in eine Grauzone zu drängen. Auch sollte jeder irgendwann – allerdings erst nach Ablauf eines nicht unerheblichen Zeitraums – seine „zweite Chance“ erhalten.

Aspekte des Gläubigerschutzes einerseits und die Befürchtung des Gesetzgebers andererseits, es dürfe niemandem zu leicht gemacht werden, auf Kosten anderer Schulden zu machen, führten dazu, dass die Voraussetzungen für eine Entschuldung nicht nur streng sind, sondern dass man auch eine „Wohlverhaltensperiode“ von 7 Jahren (später wurde diese Frist auf 6 Jahre zurückgenommen) zu durchlaufen hat, bevor das zuständige Gericht der betreffenden Person die Restschulden erlässt. Auch ansonsten ist das deutsche Insolvenzrecht, zumindest was die Verbraucherinsolvenz anbelangt – kompliziert ausgestaltet und sogar für manchen Fachmann schwer verständlich.

Auch der vom Gesetzgeber vor der Durchführung des Insolvenzverfahrens zwingend vorgesehene außergerichtliche Einigungsversuch mit den Gläubigern mit dem Angebot einer einheitlichen Quote ist recht wirklichkeitsfremd. Denn es ist nahezu ausgeschlossen, dass bei einer Vielzahl von Gläubiger alle die gleiche Quote annehmen werden.

Alles in allem benötigt ein Schuldner in Deutschland mindestens 7 Jahre, um sich nach deutschem Recht entschulden zu lassen.

Abschließend sei noch folgende Anmerkung erlaubt: Kaum jemand gerät freiwillig in die Schuldenfalle; dies ist immer eine Verbindung von persönlichen wie wirtschaftlichen Gründen. Die derzeit geltende Rechtslage in Deutschland ist aus Sicht der Gläubiger insofern Augenwischerei als sie diesen den Eindruck vermittelt, in einem Zeitraum von 6 bis 7 Jahren könnten sie mehr von ihren Verbindlichkeiten realisieren als in einem Zeitraum von einem Jahr. Die Gläubiger haben das Geld so oder so verloren, ob nach einem oder nach sieben Jahren bleibt sich aus deren Sicht zumindest gleich.

Für die Schuldner ist aber die Möglichkeit an der Teilhabe am Wirtschaftsleben ein oder sieben Jahre nach der Insolvenz ein großer Unterschied. Dies sind wertvolle Jahre, in denen sie ihre Zukunft gestalten können.

Warum empfiehlt sich für Schuldner die Durchführung einer Verbraucherinsolvenz nach englischem Recht?

Pauschal gesagt ist nahezu jede Insolvenzordnung der EU besser geeignet, einem deutschen Schuldner die Restschuldbefreiung zu erteilen als die deutsche. Dies gilt für die spanische ebenso wie für die österreichische, die französische wie die englische.

Das englische Recht und das französische Recht (für Geschäftsleute auch in Départements Bas – Rhin, Haut – Rhin und Moselle) gestattet den Schuldnern eine Entschuldung innerhalb eines Jahres ab dem Insolvenzbeschluss. Damit sind diese beiden Rechtsordnungen mit Abstand die attraktivsten für Personen, die sich innerhalb der EU entschulden wollen.

Wegen der geographischen Nähe zu Deutschland haben zunächst viele Betroffene den Weg der „Verbraucherinsolvenz in Frankreich“ gewählt. Der Handel gerade im Internet mit dem Thema „Verbraucherinsolvenz Frankreich“ sprießte. Das böse Wort vom „Insolvenztourismus“ kam auf, zum Beispiel in der Presse. Warum auch immer, die praktische Erfahrung zeigt, dass die zuständigen Gerichte gerade der drei an Deutschland angrenzenden Départements sich zunehmend schwer damit tun, Personen aus dem deutschen Sprachkreis die Restschuldbefreiung zu erteilen. Selbst bei eindeutigen Sachverhalten, bei denen Personen ständig im Elsass leben, dort auch arbeiten, wird die Restschuldbefreiung durch die dort zuständigen Gerichte mit der Begründung verweigert, die Anwesenheit sei nur vorgeschoben, der ständige Aufenthalt sei nicht nachgewiesen.

Die Schlussfolgerungen aus dem Verhalten der französischen Gerichte kann für die Personen, die Schuldner beraten, nur sein, den Versuch, sich über die französische Rechtsordnung zu entschulden, zumindest derzeit nicht weiter zu verfolgen, sondern sich auf die Entschuldung nach englischem Recht zu konzentrieren, welche ebenfalls nach einem Jahr ab Eröffnung der Insolvenz erreicht werden kann.

Dabei zeigt sich, dass die liberale Weltstadt London und deren Gerichtsbarkeit bislang keine Berührungsängste vor einer „Ausländerinsolvenz“ hat, zumal der High Court im Zentrum Londons für die Entschuldung ausländischer Bürger sachlich und örtlich zuständig ist. Zu berücksichtigen ist auch, dass eine Insolvenz in England nicht mit derselben sozialen Ächtung verbinden ist, wie dies nach wie vor in Deutschland der Fall ist. Dies wirkt sich auch in der englischen Gesetzgebung und Rechtsprechung aus.

Allerdings ist die Tätigkeit für unseriöse Anbieter der „Verbraucherinsolvenz England in jüngster Zeit erschwert worden, was auch zu einem „Wegbrechen mancher Anbieter zu diesem Thema in Deutschland geführt hat.

Für welchen Personenkreis kommt die Durchführung der Verbraucherinsolvenz England nicht in Betracht?

Berücksichtigt man, dass Personen, die innerhalb eines Zeitraums von eineinhalb Jahren nicht ständig, jedoch überwiegend in England aufhalten müssen, um in England die Restschuldbefreiung erlangen zu können, dass man dort Kosten der verschiedensten Art hat, muss klar gemacht werden, dass sich die Durchführung einer Verbraucherinsolvenz in England erst dann rechnet, wenn ein Schuldner Verbindlichkeiten von mindestens 50.000,00 € hat. Bei Verbindlichkeiten darunter muss die die betreffende Person ein anderer Lösungsweg entwickelt werden.

Eine weitere Voraussetzung, um die Verbraucherinsolvenz in England durchführen zu lassen, ist die Bereitschaft zur Mobilität, auch die Kenntnisse der englischen Sprache, wobei die Voraussetzungen hierfür nicht allzu hoch liegen müssen.

Voraussetzung für die Durchführung eines Insolvenzverfahrens nach englischem Recht ist auch, dass die betreffende Person tatsächlich über kein eigenes Eigentum, welches der Verpfändung unterliegen könnte, mehr verfügt. Es muss tatsächlich erklärt werden, dass man über kein Eigentum mehr verfügt. Mit anderen Worten: diejenigen Personen, die

zum Zeitpunkt der Antragstellung noch über Eigentum oder über vermögenswerte Gegenstände verfügen, diese aber nicht angeben, müssen mit strafrechtlichen Folgen nach englischem Recht rechnen.

Für Personen, die nach deutschem Recht wegen Vermögensdelikten verurteilt wurden und denen aus diesem Grunde die Verbraucherinsolvenz nach deutschem Recht verwehrt ist, gilt: der betreffende Schuldner ist nach englischem Recht nicht verpflichtet, entsprechende Angaben hierüber zu machen. Eine Restschuldbefreiung nach englischem Recht wird daran nicht scheitern.

Wie läuft das Verfahren in England ab; welche eigenen Schritte muss der Schuldner unternehmen?

Voraussetzung für die Entschuldung nach englischem Recht ist zunächst, dass der Betroffene nachweist, sich vor dem Zeitpunkt des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mindestens ein halbes Jahr in England aufzuhalten. Da es in England bisher keine Meldepflicht gibt, erfolgt der Nachweis der Anwesenheit durch andere Dokumente, so z.B.

- Stromrechnungen;
- Mietverträge;
- Mitgliedschaften, und sei es von Bibliotheken;
- eigene Konten;
- Tickets U – Bahn

u.s.w.

Erst wenn man für einen Zeitraum von einem halben Jahr entsprechende Nachweise vorweisen kann, ist der Antrag auf Eröffnung der Verbraucherinsolvenz nach englischem Recht aussichtsreich und zulässig. Abweichungen von diesen Grundsätzen sind im Einzelfall nicht auszuschließen.

Verfahrenspraxis

Jedes Verfahren im Ausland folgt anderen Grundsätzen und Gepflogenheiten. Ein bloßer „Insolvenztourismus“ wird selten zum Erfolg führen. Dennoch kann die Überlegung durchaus ehrenwert sein, den ohnehin gebotenen persönlichen Neuanfang an einem Ort zu beginnen, der am besten geeignet ist, die persönlichen Verhältnisse ordentlich und schnell zu regeln. Ob dies durch einen Wegzug gelingt und/oder England hierbei eine Alternative sein kann, bedarf nicht allein guter Überlegung, sondern professioneller Beratung und Begleitung.